

Nutzungsbedingungen für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen der Stadt Oberasbach

1. Geltungsbereich

Nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen können für sportliche Zwecke, Turniere und sonstige Veranstaltungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung Erwachsener und Jugendlicher sowie kultureller Belange folgende Sportstätten und Räumlichkeiten mit den notwendigen Nebenräumen genutzt werden:

Grundschule Altenberg

- Sporthalle
- Schulräume
- Aula

Pestalozzi-Grundschule

- Schulräume

Mittelschule Oberasbach

- Sporthalle
- Schulräume
- Aula

Hans-Reif-Sportzentrum

- Sporthalle
- Sportplätze

2. Vergabe

Anträge auf zeitweise Nutzung der genannten Einrichtungen sind schriftlich, spätestens 3 Wochen vor Belegung an das Kulturamt der Stadt Oberasbach zu richten.

Anträge auf durchgehende Nutzung der genannten Einrichtungen sind spätestens bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien für das folgende Jahr zu stellen.

Die Vergabe erfolgt nach den Richtlinien zur Vergabe städtischer und landkreiseigener Turn- und Sporthallen vom 01.09.2008.

3. Begründung des Nutzungsverhältnisses

Mit der Annahme der Überlassungsgenehmigung unterwirft sich der Nutzer den Nutzungsbedingungen mit allen Bestandteilen.

Zusätzliche Auflagen können im Einzelfall bei der Genehmigung durch die Stadt Oberasbach getroffen werden.

4. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt richtet sich nach den vom Kultur-, Sport- und Sozialausschuss in seiner Sitzung am 23.04.2018 festgelegten Sätzen.

Es ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

5. Überlassung an Dritte

Eine Überlassung der Sportstätten und Schulräume an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.

6. Schlüsselgewalt und Sicherungspflicht

Bei Einrichtungen, bei denen kein Hausmeister während der Belegung anwesend ist, werden dem Nutzer während der gesamten Nutzungszeit (hausmeisterfreie Zeit) die Schlüsselgewalt und die Sicherungspflicht übertragen.

Der Hausmeister leistet in der hausmeisterfreien Zeit keinen Dienst. In dieser Zeit übernimmt der Nutzer die Hausmeisterpflichten.

Dabei ist durch den Aufsichtspflichtigen insbesondere sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung

- alle Räume und ggf. die Zugangstore wieder verschlossen werden,
- die Fenster geschlossen werden,
- die Lichter gelöscht und
- die Duschen und Wasserhähne zuge-dreht werden.

Für technische Notfälle steht ein Hausmeister über Rufbereitschaft zur Verfügung. Die Telefonnummer des diensthabenden Hausmeisters hängt in der Einrichtung aus.

Der Aufsichtspflichtige ist berechtigt und verpflichtet, Personen aus der Sportstätte und den Schulräumen zu verweisen, die sich ohne berechtigten Grund dort aufhalten oder die Sporthallenbenutzungsordnung missachten bzw. sich ungebührlich benehmen. Notfalls ist die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechtes und zur Feststellung der Personalien der Störer herbeizurufen.

Der Aufsichtspflichtige erhält vom Hausmeister Schlüssel für den Zugang zu den überlassenen Räumlichkeiten. Die Schlüssel sind vor dem Dienstende des Hausmeisters in Verbindung mit dem Übergabeprotokoll abzuholen und nach Beendigung der Nutzung an der mit dem Hausmeister vereinbarten Stelle wieder abzuliefern.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und Wegfall des Nutzungsgrundes sind alle erhaltenen Schlüssel an den Hausmeister zurückzugeben. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung

der Sicherheit dem Schlüsselinhaber in Rechnung gestellt.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungsbetriebes bzw. der Veranstaltung und stellt den verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten (Aufsichtspflichtiger). Der Aufsichtspflichtige sorgt bei der Nutzung von Sportstätten für die Beachtung der Sporthallenbenutzungsordnung durch Teilnehmer und Besucher. Er ist dem Kulturamt der Stadt Oberasbach nach Aufforderung zu benennen.

Die Stadt Oberasbach überlässt dem Nutzer die Räume und Geräte jeweils in dem Zustand, in dem sich diese befinden. Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit durch den Aufsichtspflichtigen prüfen zu lassen und gewährleistet, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Nach jeder Nutzung ist die Sportstätte bzw. der Schulraum wieder in den Zustand zu versetzen, der bei der Begehung vor der Nutzung bestand und im Übergabeprotokoll festgehalten wurde.

Schäden, die während der Nutzungszeit auftreten und die nach der Natur der Sache nicht sofort beseitigt werden können, sind dem Kulturamt der Stadt Oberasbach unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen.

Die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Vorgaben, Gesetzen und Bestimmungen (z. B. Brandschutz, Fluchtwege etc.) sind vom Nutzer eigenständig zu klären und zu verantworten.

8. Hallenbuch

Der Nutzer ist verpflichtet, jede Belegung der Sportstätte mit Angabe des Tages, der Zeit und der Personenzahl in das ausliegende Hallenbuch einzutragen und Besonderheiten zu dokumentieren. Die Angaben sind durch Unterschrift zu bestätigen.

9. Speisen und Getränke

Den Nutzern wird gestattet, für die Besucher und Teilnehmer von Veranstaltungen Speisen zuzubereiten. Dabei ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht gestattet.

Ferner ist der Nutzer für die Einhaltung der Hygienevorschriften des Lebensmittelrechts

und für die Einholung aller dafür erforderlichen Genehmigungen verantwortlich.

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen ist ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes direkt beim Ordnungsamt der Stadt Oberasbach zu stellen.

Die Gestattung der Bewirtung bei Veranstaltungen setzt voraus, dass die Sportstätte bzw. der Schulraum mit allen Nebenräumen und genutzten Flächen sauber verlassen und auch alle Abfälle mitgenommen werden.

10. Reinigung

Der Nutzer übernimmt die Grobreinigung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich aller Nebenräume. Durch die Grobreinigung ist sicherzustellen, dass die auf die Nutzung folgenden Belegungen, insbesondere der Sportunterricht der Schule am folgenden Schultag, nicht beeinträchtigt werden.

11. Kosten der Sondermaßnahmen

Werden Sondermaßnahmen erforderlich, um die genutzten Räume für den ordnungsgemäßen Gebrauch wiederherzustellen (z. B. Sonderreinigung), so sind die hierfür anfallenden Kosten vom Nutzer gesondert zu tragen. Das gleiche gilt für Personalkosten, die dadurch entstehen, dass Hausmeister über die regelmäßige Dienst- bzw. Bereitschaftszeit hinaus in Anspruch genommen werden.

12. Haftung

Der Nutzer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

Der Nutzer stellt die Stadt Oberasbach von etwaigen Schadenersatzansprüchen seiner Sportler, Mitarbeiter oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung der Stadt Oberasbach als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Oberasbach und im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung

von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Oberasbach und deren Bedienstete oder Beauftragte. In Fällen, in denen Besucher, Teilnehmer, Zuschauer etc. bei Veranstaltungen des Nutzers einen Schaden an Inventar oder Gebäude verursachen, ist der Nutzer verpflichtet, für eine Feststellung der Personalien des Schädigers zu sorgen, damit die Stadt Oberasbach ggf. ihren Haftungsanspruch durchsetzen kann.

Der Nutzer schließt eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab, durch welche die aufgeführten Schadensrisiken abgedeckt werden. Auf Verlangen der Stadt Oberasbach weist er den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Hallenbenutzung nach.

13. Kündigung

Bei dringendem Eigenbedarf der Stadt Oberasbach, dazu gehören auch Instandhaltungsmaßnahmen und die Grundreinigung, entfällt das Nutzungsrecht. Dies wird dem Nutzer nach Möglichkeit rechtzeitig mitgeteilt. Ein Entschädigungsanspruch entsteht durch den Ausfall nicht.

14. Weitere Bestandteile

Bei der Benutzung stadteigener Sportstätten ist neben diesen Nutzungsbedingungen die Sporthallenbenutzungsordnung Bestandteil der Genehmigung.

15. Inkrafttreten

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.05.2018 in Kraft.

Oberasbach, den 01.05.2018

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin